

## Thema des Monats

Rechtsanwalt und Mediator Dr. Peter Hammacher, Heidelberg

### Basic-Engineering vs. Detail-Engineering

*Immer wieder entsteht Streit darüber, ob und welche Ausführungsunterlagen der Auftragnehmer – womöglich auf seine Kosten – zu liefern hat. Ein steter Kampf an Schnittstellen – vor allem im Stahlbau.*

Der Fall: Die öffentliche Hand beauftragt ein (Stahlbau)-Unternehmen mit Werkleistungen. Im Zuge der Auftragsabwicklung verlangt der mit der Bauplanung und Projektsteuerung beauftragte Architekt die Vorlage von Ausführungsunterlagen zur Weiterleitung an den Prüfenieur.

Muss der Auftragnehmer Ausführungsunterlagen beschaffen und kann er hierfür Mehrvergütung nach § 2 Nr. 9 VOB/B verlangen?

#### 1. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Ausgehen ist von dem Grundsatz des § 3 Nr. 1 VOB/B, dass Ausführungsunterlagen von dem Auftraggeber zu stellen sind. Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer brauchbare und zuverlässige Pläne zur Verfügung stellen, die für die reibungslose Ausführung des Bauvorhabens unentbehrlich sind [1].

„§ 3 VOB/B regelt die maßgebenden und unverzichtbaren Mitwirkungspflichten beider Vertragsparteien zueinander. Diese erst ermöglichen eine vertragsgerechte und möglichst störungsfreie Durchführung der beauftragten Beileistung. Diese in § 3 VOB/B aufgeführten Mitwirkungspflichten des Auftraggebers sind deshalb grundsätzlich nicht auf die bauausführenden Auftragnehmer übertragbar, sondern vom Auftraggeber selbst bzw. von seiner eigenen oder durch beauftragte freiberuflich Tätige wahrgenommene Bauleitung zu erfüllen“ [2]. Was aber gehört zu den Ausführungsunterlagen?

#### 2. Begriff

Der Begriff „Ausführungsunterlagen“ oder „Ausführungspläne“ werden an verschiede-

ner Stelle verwendet, eine Legaldefinition findet sich jedoch nirgends. Die Literatur sieht ihn sehr weit [3]: „Unter Ausführungsunterlagen werden die dem Planungsbereich zuzurechnenden Hilfsmittel verstanden, die der Auftragnehmer zur Vorbereitung und mängelfreien sowie pünktlichen Durchführung der Bauleistung benötigt“ [4].

LBO-BaWü § 43 bestimmt, dass der Planverfasser dafür verantwortlich ist, dass sein Entwurf den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entspricht. „Zum Entwurf gehören die Bauvorlagen und die Ausführungsplanung; der Bauherr kann mit der Ausführungsplanung einen anderen Planverfasser beauftragen.“ Nach LBO-NRW § 58 gehört die Ausführungsplanung nur zum Entwurf, „so weit von dieser die Einhaltung des öffentlichen Baurechts abhängt“. Bauordnungsrechtliche sind damit die Ausführungspläne Bestandteile des Entwurfs, ohne allerdings zu sagen, was im Einzelnen dazugehört.

VOB/A Nr. 7.1.1 stellt klar, dass unter Planungsleistungen „Entwurf und/oder Ausführungsplanung“ zu verstehen sind. Diese Formulierung würde es nahe legen, Ausführungsplanung als Planungsleistung nicht aber als Teil des Entwurfes zu verstehen.

HOAI § 64 Nr. 5 verwendet ebenfalls den Begriff der „Ausführungsplanung“: „Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen; Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners; zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbaupläne, Holzkonstruktionspläne (kei-

[1] BGH, BauR 1972, 112.

[2] Vergabehandbuch-Bund 2002 zu § 3 VOB/B.

[3] Hofmann, in: Beck'scher VOB-Komm., VOB/B, § 3 Nr. 1 Rdnr. 11; Heiermann/Riedl/Rusam, VOB/B, § 3 Rdnr. 2; Döring, in: Ingenstau/Korbion, VOB/B, § 3 Rdnr. 9, Havers, VOB/B, § 3 Rdnr. 17.

[4] Döring, in: Ingenstau-Korbion, § 3 Nr. 1 Rdnr. 2.

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt, Mediator, Schiedsrichter  
Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg, www.drhammacher.de

Stahlbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau

ne Werkstattzeichnungen); Aufstellen detaillierter Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung.“ Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten sowie Elementpläne für Stahlbetonfertigteile werden hingegen als besondere Leistungen für den Architekten bezeichnet. Die HOAI erfasst damit sämtliche Planungsunterlagen als Ausführungsunterlagen (und weist sie dem Architekten zu). Im Stahl- und Holzbau (und nur dort) grenzt sie begrifflich Werkstattzeichnungen einschließlich Stücklisten und Elementpläne aus.

Die technischen DIN-Normen enthalten nur ansatzweise Definitionen, sie sind jedoch nicht einheitlich:

DIN 18335 (Stahlbauarbeiten) 3.2.1 regelt unter der Überschrift „Ausführungsunterlagen“, dass der Auftragnehmer „die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen dem Auftraggeber zu liefern hat“. Hier werden Ausführungsunterlagen als Planungsunterlagen verstanden

DIN 18800 (Stahlbauten) Nr. 4.1 hingegen regelt, dass in den Ausführungsunterlagen, „das sind die nach DIN 18800-1:1990-11 Abschnitt 2, Element (208) für die Fertigung und Montage zu erstellenden Zeichnungen“ alle wichtigen Angaben enthalten sein müssen (Werkstoffangaben, Querschnitte, Anschlüsse, Schrauben-Vorspannung, Schweißnahtvorbereitung, Besonderheiten der Montage, Korrosionsschutz). Ausführungsunterlagen werden hier also als Werkstatt- und Montagezeichnungen verstanden.

Die Terminologie ist also nicht einheitlich.

Die abweichende Formulierung in der HOAI lässt sich damit erklären, dass sie lediglich Preisrecht darstellt. Obwohl normalerweise auch Werkstattzeichnungen zu den Ausführungsunterlagen hinzugehören, und damit von dem Architekten zu liefern sind, muss er sie im Holz- und Stahlbau ausnahmsweise nicht erstellen – wohl wegen der vermuteten höheren Kompetenz bei den Fachfirmen. §64 Nr.5 HOAI will damit nicht den Begriff der Ausführungsunterlagen abweichend regeln, sondern lediglich die hierfür zu zahlende Vergütung.

Die Formulierung in DIN 18800 hingegen scheint mir ein Redaktionsversehen zu sein: Der Normgeber wollte regeln, welche Angaben in Werkstatt- und Montagezeichnungen enthalten sein müssen; es kam ihm dabei aber nicht darauf an den Begriff der „Ausführungsunterlagen“ in Abweichung von DIN 18335 zu definieren. Dies sollte überarbeitet werden.

Abgesehen von den aufgezeigten terminologischen Unschärfen lässt sich auf §3 Nr.1 VOB/B zurückkommend fest halten, dass sämtliche für die Baugenehmigung und die Bauausführung erforderlichen Unterlagen zu den Ausführungsunterlagen zu rechnen sind. Es gilt der Grundsatz: Der Auftraggeber beschafft Genehmigung und Pläne, der Auftragnehmer setzt sie um.

Freilich muss der Auftragnehmer, um seine Leistungen erfüllen zu können, auch eigene Zeichnungen und Pläne fertigen, eben Werkstatt- und Montagepläne: Die hierfür erforderlichen Angaben entnimmt er den Ausführungsunterlagen, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung zu stellen hat.

Diese Detail-Unterlagen genannt, sind jedoch – sofern nichts anderes vereinbart ist – nicht Bestandteil der Ausführungsunterlagen, sie dienen lediglich der Arbeitsvorbereitung. Der Auftraggeber kann sie ebenso wenig verlangen, wie etwa Hilfskonstruktionen, die sich der Auftragnehmer für die Montage von Stahlbauteilen gefertigt hat.

### **3. Vertragliche Abweichungen vom Grundsatz**

Natürlich können die Parteien auch etwas anderes vereinbaren und die Erstellung der Ausführungsunterlagen auf den Auftragnehmer übertragen oder die Herausgabepflicht auch der Werkstatt- und Montagezeichnungen vereinbaren.

Ist die VOB/B vereinbart, ergibt sich eine solche Verlagerung aus §3 Nr.5: „Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere Unterlagen, die der Auftragnehmer nach dem Vertrag, besonders den Technischen Vertragsbedingungen, oder der gewerblichen Verkehrssitte oder auf besonde-

res Verlangen des Auftraggebers (§ 2 Nr. 9) zu beschaffen hat, sind dem Auftraggeber nach Aufforderung rechtzeitig vorzulegen.“ Für einen BGB-Werkvertrag gilt nichts anderes.

Der Auftragnehmer hat nach dem Vertrag bei der Erstellung seines Gewerkes die Regeln der Technik zu beachten (§ 13 VOB/B), d.h. insbesondere die für sein Gewerk geschaffenen DIN-Normen. Für einige Gewerke enthalten die DIN-Normen Sonderregelungen hinsichtlich der Ausführungsunterlagen.

### 3.1. DIN 18381, 18380, 18379, 18363, 18323

DIN 18381 (Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten innerhalb von Gebäuden) Abschnitt 3.1.2 bestimmt, dass der Auftragnehmer Montagepläne, Werkstattzeichnungen, Stromlaufpläne und Fundamentpläne zu liefern hat. Der Auftragnehmer hat die in Abschnitt 3.5 aufgeführten Unterlagen im Rahmen seines Leistungsumfanges aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei Abnahme zu übergeben [5].

Für den Ausgangsfall bedeutet dies: Handelt es sich um Leistungen, für die DIN 18381 einschlägig ist, kommt es darauf an, was genau der Architekt von dem Auftragnehmer fordert: Die Aufzählung in Abschnitt 3.1.2 ist eine Ausnahme von dem Grundsatz des § 3 Nr. 5 VOB/B; sie ist damit abschließend und nicht analogiefähig. Sofern es sich um die dort genannten Unterlagen handelt, muss der Auftragnehmer dem nachkommen. Dies sind dann Nebenleistungen, die in seinen Preis einzukalkulieren waren. Für darüber hinausgehende Unterlagen bleibt es hingegen bei dem Grundsatz, dass zusätzliche Planungsunterlagen zwar vom Auftraggeber verlangt werden können, aber zu vergüten sind.

Gleiches gilt für DIN 18 380 (Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen) und DIN 18 379 (Raumlufttechnische Anlagen). DIN 18 386 (Gebäudeautomation) Abschnitt 3.1.2 verlangt ebenfalls ergänzende planerische Leistungen. DIN 18 382 (elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden) Abschnitt 3.1.2 verpflichtet den Auftragnehmer zur Lieferung von Übersichtsschaltplänen.

### 3.2. DIN 18 335 (Stahlbauarbeiten)

Für den Stahlbau regelt DIN 18 335 Abschnitt 3.2.1, dass der Auftragnehmer „die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen dem Auftraggeber zu liefern hat“.

Tatsächlich wird in vielen Stahlbauprojekten von dem Auftragnehmer die Erstellung von für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen verlangt, weil diesem die höhere Sachkompetenz zugetraut wird. Der Stahlbauer wird dann die erforderlichen Berechnungen und Zeichnungen entweder selbst anfertigen oder er beauftragt ein Ingenieur- oder Statikbüro. Die Kosten für diese Leistungen rechnet er dann in seine Einheitspreise ein [6].

Anders aber, wenn der Auftraggeber den Auftragnehmer nur mit der Lieferung und Montage von Stahlbaukonstruktionen beauftragt, die Statik aber selbst an ein Ingenieurbüro vergeben hat, das auch die Festigkeitsberechnungen erstellt.

In diesem Fall bleibt die planerische Sachkunde bei dem Auftraggeber. Dann ist es seine Aufgabe, die Zeichnungen von dem Ingenieurbüro erstellen zu lassen. Aus dem Wortlaut des 3.2.1 ergibt sich ein untrennbarer Zusammenhang zwischen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen („und“, nicht „oder“). Es müssen kumulativ beide Tatbestandsmerkmale erfüllt sein. Es darf nicht vergessen werden, dass 3.2.1 eine Ausnahmeregelung darstellt, die als solche restriktiv auszulegen ist [7]. Der Ausnahme liegt kein verallgemeinerungsfähiges Prinzip zugrunde. Eine Regelungslücke besteht nicht, denn ohne die Ausnahme verbleibt es bei dem

[5] Englert/Lennerts, Beck'scher VOB-Komm., Englert/Motzke/Katzenbach, VOB Teil C, 1. Aufl. 2003, Rdnr. 30–32 weisen darauf hin, dass die genannten Unterlagen nicht vollständig sind und für ein modernes Facility Management nicht ausreichen. Theoretisch können die Ausführungsunterlagen als Bestands- bzw. Revisionsunterlagen verwendet werden, da sie von den planenden Sonderingenieuren fortgeschrieben werden müssen. In der Praxis erfolgt aber zwischen Ausführungsplanung und Bauleitung i. d. R. eine Trennung, sodass nur die Bauleitung und der Auftragnehmer den Ausführungsstand korrekt dokumentieren können. Für die Bewirtschaftung sind die Ausführungsunterlagen nicht direkt verwendbar.

[6] Die Vorstellung, der Stahlbauer würde über eine große Planungsabteilung verfügen ist heute nicht mehr zeitgemäß und bedarf der Anpassung der DIN 18335 an die geänderten Verhältnisse, Beck'scher VOB-Kommentar-Leineweber/Sedlacek, VOB Teil C, Rdnr. 82–87).

[7] Vgl. zum Grundsatz Nicklisch/Weick, VOB/B, § 3 Rdnr. 20; Hofmann, in: Beck'scher VOB-Komm., § 3 Nr. 5 Rdnr. 7.

Grundsatz des §3 Nr.1 VOB/B, wie bei den meisten anderen Gewerken auch.

Damit ist die Norm auf denjenigen Auftragnehmer, der die Festigkeitsberechnungen nach dem Vertrag nicht zu liefern hat, insgesamt nicht anwendbar.

Abschnitt 3.2.1. setzt weiter voraus, dass die dort genannten Ausführungsunterlagen für die Baugenehmigung erforderlich sind.

Auch hier ist eine restriktive Auslegung unumgänglich. Unterlagen, die der Auftraggeber aus anderen Gründen gerne hätte, etwa zu Revisionszwecken, fallen nicht unter die Beschaffungspflicht.

Ist die Baugenehmigung bereits erteilt, entfällt ebenfalls die Beschaffungspflicht.

Selbst Unterlagen, die zwar im Zusammenhang mit dem Baugenehmigungsverfahren relevant sind, die aber nicht direkt der Erteilung der Baugenehmigung dienen, fallen nicht unter Abschnitt 3.2.1: Ist etwa die Baugenehmigung bereits erteilt, aber mit Auflagen verbunden, dienen die Unterlagen vielleicht dazu diese Auflagen zu erfüllen, sie sind aber nicht für die Baugenehmigung erforderlich. Eine Analogie scheidet aus.

Bleibt die Feststellung, dass die Herstellung und Übersendung von Ausführungsunterlagen, die nicht zum Liefer- und Leistungsumfang des Auftragnehmers gehören, keine Nebenleistungen darstellen. DIN 18 335 bestimmt unter Nr.4.2.5 das „Liefern von Berechnungen und Zeichnungen über Abschnitt 3.2.1 und über §14 Nr.1 VOB/B hinaus, z.B. Lieferung von Anstrichflächenberechnungen“ ausdrücklich zu besonderen Leistungen. Besondere Leistungen sind als zusätzliche Leistungen gemäß §2 Nr.6, 9 VOB/B zu vergüten.

### 3.3. Vergaberecht

Der Zwang zu restriktiver Handhabung deckt sich mit den vergaberechtlichen Notwendigkeiten.

VHB-Bund sieht in der Anlage zur Richtlinie zu §10 VOB/A als weitere besondere Vertragsbedingungen vor, dass in einem Leis-

tungsverzeichnis genau zu bezeichnen ist, was für Unterlagen von dem Auftragnehmer verlangt werden und wie dies auszuschreiben ist. Je nach gewählter Alt.:

- Übergabe von Ausführungszeichnungen  
Die Ausführungszeichnungen werden als Transparentpausen ... übergeben.
- Herstellen von Zeichnungen und Unterlagen – Vorgaben des Auftraggebers – Der Auftraggeber stellt als Grundlage für die vom Auftragnehmer zu erstellenden Entwurfsunterlagen, Ausführungsunterlagen, Baubestandszeichnungen, Bestandsunterlagen, Transparentpausen der Grundriss- und Schnittpläne zur Verfügung
- Herstellen von Zeichnungen Unterlagen – Leistungen des Auftragnehmers – Der Auftragnehmer hat rechtzeitig vor der Ausführung innerhalb von .. Werktagen nach Auftragserteilung folgende Unterlagen zu erstellen und die als Nebenleistung gemäß ..... zu erstellenden Unterlagen ..... zur Genehmigung vorzulegen:  
Entwurfszeichnungen, Maßstab 1: ...  
Ausführungszeichnungen, Maßstab 1: ...  
Montagepläne, Maßstab 1: ...  
Aussparungspläne, Maßstab 1: ....etc.

Bei richtiger Ausschreibung gemäß DIN 18335, wird der Bieter auf diese Weise genau darüber informiert, ob und wenn ja in welchem Umfang er Ausführungsunterlagen zu beschaffen hat.

Wie gezeigt, besteht ohne klare vertragliche Regelungen eine vertragliche Unsicherheit, die dem Bieter gemäß §9 VOB/A nicht zugemutet werden darf. Es sind Regelungen zu treffen, die auch in anderen Vertragsbestandteilen (z.B. ZVB oder BVB) enthalten sein dürfen, sofern sie dort dem Transparenzgebot entsprechen.

### 4. Zusammenfassung

Der Auftragnehmer ist zur Herausgabe des Detail-Engineering ohne besondere Vergütung nur unter engen Ausnahme-Voraussetzungen verpflichtet. Dies gilt nach DIN 18 335 Abschnitt 3.2.1 auch für Stahlbauunternehmen.

Dr. Peter Hammacher, Rechtsanwalt, Mediator, Schiedsrichter  
Hangäckerhöfe 7, 69126 Heidelberg, [www.drhammacher.de](http://www.drhammacher.de)

Stahlbau, Anlagenbau, Maschinenbau, Kraftwerksbau, Brückenbau